

Niederschrift über eine unvermutete Kassenprüfung

bei der in
Bezeichnung der Kasse

1. Allgemeines:

- 1.1 Diese Kassenprüfung umfasst den Zeitraum vom bis
- 1.2 Die Kassenprüfung begann am um Uhr.
- 1.3 Die Kassenprüfung wird geleitet von
Weitere beigegebene Kassenprüfer:
.....
.....
- 1.4 Die letzte Kassenprüfung umfasste den Zeitraum vom bis
- 1.5 Die in der Niederschrift über die vorangegangene Kassenprüfung enthaltenen Beanstandungen sind – nicht – erledigt.
Der Erledigung stehen folgende Hinderungsgründe entgegen:
.....
.....

2. Ermittlung des Kassen-Bestandes:

2.1 Kassen-Ist-Bestand:

- a) Vom Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr wurde ein Kassenbestandsnachweis gefertigt, von mir geprüft und als richtig anerkannt. Hiernach betrug der Kassen-Ist-Bestand EUR.
- b) Unter dem vorgezeigten Bargeld sind weder außer Kurs gesetzte, nachgemachte, verfälschte oder verdächtige Münzen oder Geldscheine vorgefunden worden, noch beschädigte oder abgenutzte Münzen oder Geldscheine, die nicht mehr umlauffähig sind.
- c) Unter den vorgezeigten Schecks befanden sich keine, deren Annahme nach den Bestimmungen unzulässig ist.
- d) Die Richtigkeit des Guthabens der Kasse bei den Kreditinstituten wurde aufgrund der Kontoauszüge geprüft.
- e) Der Kassenleiter, der Leiter des Aufgabengebiets Zahlungsverkehr und der Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr erklärten auf Befragen, dass sie andere als im Kassenbestandsnachweis ausgewiesene Zahlungsmittel der Kasse nicht besitzen. Ich habe mich überzeugt, dass in den Kassenbehältern keine weiteren Zahlungsmittel vorhanden waren.

2.2 Kassen-Soll-Bestand:

Der Kassen-Soll-Bestand betrug beim letzten Tagesabschluss nach Spalte 6 des Tagesabschlussbuches EUR.
Die Richtigkeit des Kassen-Soll-Bestandes wurde durch die Prüfung der Buchungen und Belege festgestellt (vergleiche Nummer 4 dieser Niederschrift).

2.3 Gegenüberstellung:

- a) Kassen-Ist-Bestand = EUR
Kassen-Soll-Bestand = EUR
Kassenüberschuss/Kassenfehlbetrag = EUR
- b) Der Kassenüberschuss wurde nach Nummer 23.6 VwV zu § 71 SÄHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.
- c) Der Kassenfehlbetrag wurde vom – Kassenleiter – Sachbearbeiter für den Zahlungsverkehr – sofort – nicht – ersetzt und nach der Nummer 23.5 VwV zu § 71 SÄHO behandelt. Maßnahmen zur Aufklärung wurden von der Kasse eingeleitet.

3. Bestand an Wertgegenständen, Wertzeichen und geldwerten Drucksachen:

3.1 Anhand des – Wertesachbuches – Wertezeitbuches – und der zugehörigen Belege wurde der Bestand an Wertgegenständen geprüft. Die in diesen Büchern nachgewiesenen Wertgegenstände waren vollständig vorhanden; soweit die Wertgegenstände nach Nummer 56.1 VwV zu § 70 SÄHO bei der – Landesbank Sachsen – örtlichen Sparkasse – einzuliefern waren, lagen hierfür die Depotscheine vollständig vor.

3.2 Der Bestand an Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und dergleichen beträgt:

- a) Wertzeichen im Gesamtwert von EUR
- b) geldwerte Drucksachen im Gesamtwert von EUR

Die Bestände sind im Einzelnen im Wertzeichenbestandsnachweis und im Nachweis der geldwerten Drucksachen dargestellt. Diese Nachweise wurden geprüft, als richtig anerkannt und dieser Niederschrift als Anlagen beigelegt.

4. Prüfung der Zeitbücher

4.1 Bei Buchführung mit Hilfe von ADV-Anlagen oder entsprechenden technischen Hilfsmitteln:

Es wurde geprüft, ob

- a) die Dateneingabe vollständig und richtig vorgenommen worden ist,
- b) die Verwendung der gültigen und freigegebenen Programme bescheinigt worden ist und
- c) die Abstimm- oder Kontrollsummen richtig sind.

4.2 Bei handschriftlicher Buchführung:

Es wurde geprüft, ob

- a) die einzelnen Buchungen aufgrund der Belege ordnungsgemäß und in der richtigen Höhe durchgeführt worden sind,
- b) die Tageslisten und die Hauptzeitbücher ordnungsgemäß aufgerechnet und die Summen richtig übernommen worden sind,
- c) die Buchungen im Tagesabschlussbuch richtig vorgenommen worden sind,
- d) ob die Summen der in den Sachbüchern gebuchten Beträge mit den Hauptzeitbüchern übereinstimmen und
- e) keine Buchungszeilen freigelassen worden sind.

5. Prüfung der Sachbücher und Belege:

Der mit der – Kassenaufsicht – Kassenprüfung – betraute Mitarbeiter hat sich davon überzeugt, dass

- 5.1 die Buchungen ordnungsgemäß ausgeführt worden sind,
- 5.2 die Buchungen belegt sind und die Belege den Bestimmungen entsprechen,
- 5.3 die Rechenergebnisse in den visuell lesbaren Büchern richtig sind bzw. ihre Richtigkeit durch Abstimmsummen oder in anderer Weise gewährleistet ist,
- 5.4 die Buchungen im Abrechnungsbuch der geprüften Kasse mit den Buchungen in den Abrechnungsbüchern – der nachgeordneten Kassen – und – der übergeordneten Kasse – übereinstimmen; die Bestätigungen der Kassenaufsicht dieser Kassen liegt vor,
- 5.5 die Sollstellungen richtig und vollständig vorgenommen worden sind,
- 5.6 die aus den Büchern des abgelaufenen Haushaltsjahres zu übernehmenden Angaben richtig und vollständig übertragen worden sind,
- 5.7 die Buchung der im Verwahrungsbuch und im Vorschussbuch eingetragenen Zahlungen als Verwahrungen und als Vorschüsse notwendig war.

6. Prüfung der Hilfsbücher:

- 6.1 Der mit der – Kassenaufsicht – Kassenprüfung – betraute Mitarbeiter hat sich davon überzeugt, dass
- a) die Buchungen in den Kontogegenbüchern mit den Buchungen in den Zeitbüchern übereinstimmen,
 - b) die Hilfsbücher richtig aufgerechnet sind,
 - c) in den Hilfsbüchern die erforderlichen Abschlüsse gefertigt worden sind,
 - d) der in den Kontogegenbüchern ausgewiesene Bestand mit den Kontoauszügen der Kreditinstitute übereinstimmt und
 - e) die Kreditinstitute die bei den Konten eingehenden Beträge rechtzeitig gutschreiben und die Kontoauszüge unverzüglich übersenden.
- 6.2 Ferner wurde festgestellt, dass die in den anderen Hilfsbüchern (Nummer 17 VwV zu § 71 SÄHO)
- a) vorzunehmenden Buchungen ordnungsgemäß durchgeführt und belegt sind und
 - b) nachgewiesenen Bestände (z. B. Vordrucke für Schecks und Quittungsblöcke) vorhanden sind.

7. Feststellungen zur Ausführung der Kassengeschäfte:

Der mit der – Kassenaufsicht – Kassenprüfung – betraute Mitarbeiter hat sich außerdem davon überzeugt, dass

- 7.1 die Zahlungen rechtzeitig und vollständig erhoben oder geleistet worden sind,
- 7.2 rückständige Forderungen rechtzeitig gemahnt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Einziehung fristgerecht getroffen worden sind,
- 7.3 Kosten, Zinsen und Säumniszuschläge als Nebenforderungen richtig erhoben worden sind,
- 7.4 die eingegangenen Pfändungen und Abtretungen ordnungsgemäß berücksichtigt worden sind,
- 7.5 die eingegangenen und angenommenen Schecks nach den Bestimmungen der Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift zu § 70 SÄHO und die Wechsel nach Nummer 33 VwV zu § 70 SÄHO richtig behandelt worden sind,
- 7.6 die Annahmeanordnungen der Kasse vollständig zugegangen und von ihr bestimmungsgemäß behandelt worden sind; hierzu sind die HÜL-E und HÜL-A (für die als Ausgabekürzung behandelten Einzahlungen) – teilweise – herangezogen worden,
- 7.7 die Verwahrungen und Vorschüsse unverzüglich abgewickelt worden sind,
- 7.8 die Bücher nach den bestehenden Bestimmungen und von den Mitarbeitern geführt werden, denen die Führung vorschriftsmäßig obliegt,
- 7.9 der Aushang nach Muster 3 zu § 70 SÄHO an gut sichtbarer Stelle angebracht ist,
- 7.10 der Kassen-Ist-Bestand beim Tagesabschluss die zulässige Höhe nicht überschritten hat,
- 7.11 das nach Nummer 4.5 VwV zu § 71 SÄHO erforderliche Verzeichnis geführt wird und die darin nachgewiesenen Bücher vorhanden sind,
- 7.12 die Vorsatzkarten (Nummer 18.4.1 Satz 2 VwV zu § 71 SÄHO) bestimmungsgemäß geführt worden sind,
- 7.13 die Abschlüsse (Nummern 22 bis 25 VwV zu § 71 SÄHO) ordnungsgemäß vorgenommen worden sind,
- 7.14 die Vorschriften über die Aussonderung und Vernichtung der Bücher und Belege beachtet worden sind und
- 7.15 der Geschäftsverteilungsplan der Kasse eingehalten worden ist.

8. Feststellungen zur Kassensicherheit:

Bei der Kassenprüfung wurde festgestellt, dass

- a) der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Ausführung von Kassengeschäften (§ 77 SÄHO) beachtet worden ist,
- b) die Unterschriftenproben der Anordnungsbefugten vorliegen (Nummer 20.4.1 VwV zu § 70 SÄHO),
- c) der Grundsatz der Trennung von Zahlungsverkehr und Buchführung (Nummer 6.3.1 VwV zu § 79 SÄHO) beachtet worden ist,
- d) die Kassensicherheitsbestimmungen eingehalten worden sind (Anlage 7 zur VwV zu § 70).

9. Umfang der Kassenprüfung:

- 9.1 Die Prüfung der Bücher und Belege erfolgte stichprobenweise. Der Umfang der Stichproben betrug im Durchschnitt etwa % aller Buchungen und Belege, die in dem von der Kassenprüfung erfassten Zeitraum angefallen sind.
- 9.2 Über den vorgenannten Umfang hinaus wurden folgende Bereiche ausführlicher geprüft (schwerpunktmäßige Prüfung):
.....
.....
.....
.....
- 9.3 In den geprüften Büchern und sonstigen Unterlagen ist die Prüfung mit Datum und Unterschrift eingetragen worden; die geprüften Belege sind mit dem Namenszeichen versehen worden.

10. Wesentliche Prüfungsergebnisse:

Die Kassenprüfung gab zu – keinen – folgenden – den in der Anlage aufgeführten – Beanstandungen Anlass.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

11. Schlussbemerkung:

- 11.1 Die Kassenprüfung wurde – in vollem Umfang unvermutet – hinsichtlich der Ermittlung des Kassenbestandes, der Wertzeichen, geldwerten Drucksachen und dergleichen (Nummern 2 und 3 der Niederschrift) unvermutet, im Übrigen als laufende Prüfung (Nummer 8 VwV zu § 78 SÄHO) – durchgeführt.
- 11.2 Die Kassenprüfung wurde am um Uhr abgeschlossen.

Ort, Datum

—

Kassenaufsicht/Kassenprüfung
